

Wien, am Freitag, den 20. Dezember 1929

W I E N E R L A N D T A G

Sitzung vom 20. Dezember 1929

Präsident Dr. Dänneberg eröffnet um 16 Uhr die Sitzung.

Abgeordneter Bermann berichtet über die Gesetzesvorlage betreffend die Abänderung der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien. Gemäss der vom Nationalrat beschlossenen zweiten Novelle zur Bundesverfassung sind auch einige Änderungen der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien notwendig. So wird die Zahl der Landtagsabgeordneten von 120 auf 100 reduziert. Die Verminderung tritt jedoch erst bei der nächsten Landtagswahl ein. Ferner wird der Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden geregelt. Schliesslich ist zur Rechtssprechung oberster Instanz in Verwaltungsstrafsachen des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes und der mittleren Bundesverwaltung beim Magistrat als Amt der Landesregierung ein Verwaltungsstrafsenat zu bilden.

Abgeordneter Kunschak erklärt, dass die Gesetzesvorlage auch die Zustimmung der Minderheit findet, worauf Abgeordneter Pfeiffer der Meinung Ausdruck gibt, dass die Verabschiedung dieser Gesetzesvorlage ein^{en} weiteren Schritt auf dem Wege zur Verständigung auf der Basis der Volksgemeinschaft bedeutet. Er dankt dem Bundeskanzler Schober für die grosse Arbeit, die er im Interesse der Verfassungsreform geleistet hat. (Beifall bei der Minderheit).

Das Gesetz wird sodann in erster und zweiter Lesung beschlossen.

Abgeordneter Linder berichtet über die Gesetzesvorlage betreffend die Abänderung der neuen Bauordnung für Wien. Die Bestimmungen über die Bauoberbehörde werden dahin erweitert, dass der Bauoberbehörde auch ein Vertreter des Bundesministeriums für Handel und Verkehr angehören wird. Die zweite Änderung betrifft die Bestimmungen über die Kosten des Umlegungsverfahrens. Es wird die Bestimmung gestrichen, wonach Berufungen gegen den Bescheid des Magistrates über die Abrechnung des Verfahrens keine aufschiebende Wirkung zukommen.

Das Gesetz wird ohne Debatte in erster und zweiter Lesung beschlossen.

Abgeordneter Breitner berichtet über die Gesetzesvorlage betreffend die Abgabenberufungskommission, über die bereits berichtet wurde. Die Kommission besteht aus zwei Sektionen. Die erste Sektion hat die Fürsorgeabgabe zu behandeln, die zweite Sektion alle übrigen Abgaben. Jede Sektion besteht unter dem Vorsitz des Bürgermeisters oder eines von ihm bestellten Vertreters aus sechs Mitgliedern des Gemeinderates, ferner aus vier vom Bürgermeister zu bestimmen.

den rechtskundigen Beamten des Magistrates, die jedoch nicht an der Entscheidung der ersten Instanz mitgewirkt haben dürfen, endlich aus zwei Mitgliedern die der Bürgermeister auf Grund je eines dreier Vorschläge der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien, und einem Mitglied, das der Bürgermeister auf Grund eines dreier Vorschläge der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien bestellt. Der Referent erklärt, dass die bestehende Abgabebeschwerdekommision jederzeit eine unabhängige Rechtssprechung geübt habe. Ein Beweis dafür ist unter anderem auch, dass im heurigen Jahr von 934 Erkenntnisfällen 332 Stattgebungen waren. (Beifall).

Abgeordneter Kunschak führt aus, dass das Misstrauen gegen die bestehende Abgabebeschwerdekommision der interessierten Kreise mindestens optisch gerechtfertigt ist. Ihr gehören jetzt sechs Mitglieder des Gemeinderates an, was für die Ausserstehenden bedeutet, dass sich der Landtag selbst zum Richter über die Handhabung seiner Gesetze aufwirft. Die in der Kommission tätigen Magistratsbeamten werden von der Oeffentlichkeit als Beteiligte angesehen. Daraus ergibt sich das Misstrauen, das gegen die Kommission besteht. Wenn sich auch aus der Tätigkeit der Kommission ergibt, dass sie eine objektive Rechtssprechung pflegt, so lässt sich wohl der Einzelne belehren, jedoch nicht die breiten Schichten, die sich eines Gefühles der Rechtsunsicherheit nicht erwehren können. Ein weiterer Uebelstand ist, dass die Rekurse schleppend erledigt wurden. Es wird Beschwerde darüber geführt, dass Rekurse oft über ein Jahr liegen bleiben. Ich bin mit der neuen Zusammensetzung nicht zufrieden und hätte eine andere gewünscht. Es handelt sich dabei darum, den politischen Einfluss möglichst zurückzudrängen. Es ist nämlich geradezu die Meinung, dass alle Schlechtigkeit, die man sich denken kann, von den Politischen zur Modekrankheit geworden. Daher rührt auch das Schlagwort, dass alles verpolitisiert ist. Um dem allen zu begegnen, habe ich beantragt, dass der Kommission nur drei Mitglieder des Gemeinderates und nur drei Mitglieder des Magistrates angehören sollen. Wir hätten dann in der Kommission einen "austarierten Zustand". Für den Fall der Ablehnung dieses Antrage beantrage ich, dass neben den Vertreter der Handels- und Arbeiterkammer auch ein Vertreter der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften das ist ein Delegierter der Land- und forstwirtschaftsgesellschaft auf Grund eines Dreiervorschlages vom Bürgermeister in diese Kommission zu berufen ist. Werden meine Anträge angenommen, so würden wir ein Gesetz schaffen, das geeignet ist, Beruhigung und Befriedigung in allen Kreisen der Bevölkerung auszulösen, also ein gutes Gesetz (Lebhafter Beifall und Händeklatschen bei der Minderheit).

GR. Hiess stellt zu Absatz 4 des § 1 einen Antrag, der verdeutlichen soll, dass die auf Grund eines Terna vorschlags des Bürgermeisters zu ernennenden Mitglieder der Kommission auf dieselbe Dauer zu bestellen sind, wie die Kommissionsmitglieder des Gemeinderates.

Ferner liegt ein Antrag des G^h. Zimmerl vor wonach die im § 1 Absatz 1 vorgesehene Frist für die Einbringung der Berufung an die Abgabenberufungskommission statt mit zwei Wochen mit vier Wochen festzusetzen ist.

Ag. Breitner kommt zunächst auf die Bemerkung des Ag. Kunschak zurück, dass es nützlich wäre, den politischen Einfluss in der Kommission zurückzudrängen und bemerkt hiezu, es liege für den Wiener Ländtag kein Anlass vor, diese Psychose des Misstrauens gegen die freigewählten Vertreter des Volkes mi zumachen. Gerade die Mitglieder des Gemeinderates in der Kommission können am besten beurteilen, welche Motive für die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes massgebend waren und sie werden daher in vielen Fällen am besten aussprechen können was Rechtens ist. Die "Austarierung" nach politischen Gesichtspunkten hätte nur die Folge, dass letzten Endes die Beamten entscheiden würden. Das das just das Ziel einer freigewählten Verwaltung sein müsste, kann man nicht behaupten. Wir glauben daher, in dieser Beziehung eine Aenderung nicht eintreten lassen zu sollen. Dagegen hält es St. R. Breitner für wünschenswert, dass ein Vertreter der Landwirtschaft in die Kommission berufen wird und spricht sich daher für die Annahme des Eventualantrages des Abg. Kunschak aus, gibt aber der Erwartung Ausdruck, dass in die Kommissionen kein anderer Geist einziehen werde. Es soll in diesen Kommissionen keine Scheidung nach Interessen geben es handelt sich dort nicht um um Denn Fragen der Interessenvertretung sondern/Fragen der Reinheit der Gesetzgebung.

St. R. Breitner weist darauf hin, dass in den ersten 10 Monaten ds. J. der Verwaltungsgerichtshof sich mit 88 Beschwerdefällen zu beschäftigen hatte und dass er bloss in 21 Fällen und auch hier vielfach nur wegen Verfahrensmängel den Entscheidungen der Beschwerdekommision unrecht gegeben, dagegen 76 Prozent der Entscheidungen bekräftigt hat. Dass ist ein Verhältnis, wie es kaum noch bei einer zweiten Instanz zu finden ist. Auch dem Antrag Zimmerl stimmt St. R. Breitner zu, da eine Verkürzung der Rechte der Beschwerdeträger nicht beabsichtigt sei.

Abg. Kunschak erklärt, er ziehe mit Rücksicht darauf dass nach den Erklärungen des Finanzreferenten die Annahme seines Eventualantrages zu erwarten sei, seinen Antrag über die Veränderung in der Zusammensetzung der Kommission zurück und halte demnach nur seinen Antrag auf Berufung eines Vertreters der österreichischen Land- und Forstwirtschaftsgesellschaft in die Kommission aufrecht.

Das Gesetz wird hierauf mit den Anträgen Hiess, Kunschak betreffend die Berufung eines Vertreters der Österreichischen Land- und Forstwirtschaftsgesellschaft in die Abgabenberufungskommission sowie mit dem Antrag Zimmerl in erster und zweiter Lesung angenommen.

Es werden sodann sieben Abgabengesetze, die wegen des Einspruches der Regierung einer Novellierung bedürfen in Verhandlung gezogen.

St. R. Breitner weist zunächst einleitend darauf hin, dass seinerzeit bei Einräumung des Vetorechtes an die Bundesregierung der Meinung Ausdruck gegeben wurde, dass dieses Recht nur bei einer wirklich schweren Gefährdung bei Bundesinteressen geltend gemacht werden soll. Der Wiener Landtag hat sich bei seinen Beschlüssen immer die Möglichkeit eines Vetos der Bundesregierung vor Augen gehalten und tatsächlich wurde auch nur ein einziges Mal bei einem minderwichtigen Gesetz allerdings in der prinzipiellen Frage der Rückwirkung seitens der Bundesregierung ein Einspruch erhoben. Nun wird ein zweitesmal von diesem Vetorecht Gebrauch gemacht und zwar befremdenderweise in Fällen, in denen es sich nicht um Belastungen, sondern um Steuerermässigung handelt. Die ursprüngliche Bestimmung in diesen sieben Gesetzen, dass die durch sie gewährten Begünstigungen widerrufen werden, wenn dem ^{Landes} Wien neue Belastungen auferlegt werden oder wenn ^{es} in ^{seinem} Abgabenrechte verkürzt wird sollen nun im Einvernehmen mit der Bundesregierung dahin abgeändert werden, dass diese Begünstigungen bis zu einem festen Termin, nämlich bis zum 31. März 1930 gelten sollen und dass dann jeweils die Landesregierung die Verlängerung zu beschliessen hat. Der Berichterstatter habe nicht den Eindruck, dass das eine Verbesserung für die Steuerträger bedeute. Da aber die Bundesregierung die Formulierung ^{die} früher ^{in den} Gesetzen enthalten waren, als für sie nicht wünschenswert ansah, wollen wir uns den Bedenken der Bundesregierung fügen. In der Praxis wird es doch nicht anders sein. Als dass mir, wenn Wien ^{mit} einer neuen Belastung oder Verkürzung bedroht wird, die Steuerträger aufmerksam machen werden, dass das irgendwie aus ihren Taschen wird bezahlt werden müssen. St. R. Breitner ersucht, die Gesetze der vorliegenden Fassung zu beschliessen (Beifall bei der Mehrheit).

Abg. Kunschak bemerkt, er habe zwar Verständnis für die Gründe, die die Regierung zu ihrem Einspruch veranlasst haben, es werde ihm aber schwer, die Nützlichkeit der neuen Formel, die nun beschlossen werden soll, zu erkennen. Ursprünglich sollten die Gesetze solange Geltung haben, bis der Gemeinde durch eine Änderung des Abgabenteilungsgesetzes nennenswerte Einnahmen entgehen und bis die Landesregierung diese Tatsache in einen Beschluss umgesetzt hat. Es ist erstens nicht feststehend, ob und wann die Abgabenteilung eine solche

Aenderung erfahren wird, dass dadurch der Gemeinde wirklich namhafte Beträge entgehen und es ist eine offene Frage, ob, wenn das der Fall ist, sich die Landesregierung entschliessen würde, die gewährten Begünstigungen wieder rückgängig zu machen. Bei der alten Formulierung war die Wahrscheinlichkeit, dass die Steuerermässigungen eine längere Wirksamkeit haben werden, in viel höherem Grade gegeben als bei der neuen Formulierung, die den kategorischen Imperativ enthält, dass die Ermässigungen nur bis zum 31. März gewährt werden. Dann soll mit den Ermässigungen Schluss sein, wenn auch die Landesregierung die Möglichkeit hat, eine Verlängerung der Ermässigungen zu beschliessen, es ist aber viel weniger wahrscheinlich, dass sich die Landesregierung zu einer Verlängerung der Ermässigungen entschliessen wird, Was soll mit einer Ermässigung angefangen werden, von der man weiss, dass sie nur ein Vierteljahr gilt. Auch die Opposition steht nicht auf dem Standpunkt, dass Steuerermässigungen nur im Interesse des Steuerträgers gewährt werden sollen, ihr Zweck ist auch, wirtschaftliche Impulse zu geben und dieser wirtschaftspolitische Zweck sollte der entscheidende sein. Dieser wirtschaftspolitische Zweck wird aber bei so kurz dauernden Ermässigungen nicht erreicht, da für eine so kurze Zeit keine Kalkulationsveränderungen in den einzelnen Betrieben vorgenommen werden können. Der einzige Effekt solcher Steuerermässigungen wird daher nur der sein, dass die betreffenden Summen in die Taschen der Unternehmer fliessen werden. Die Ermässigungen würden den Charakter einer Subvention annehmen, was wir nicht wünschen und wohl auch nicht die Mehrheit wünscht. Der kategorische Imperativ dieser Vereinbarung mit der Regierung zielt aber nicht darauf ab, dass die Ermässigungen am 31. März aufhören müssen und darum hat der Finanzreferent und der Landtag die Möglichkeit, den Fehler dieser Konstruktion dadurch gut zu machen, dass die Ermässigungen für einen längeren Termin beschlossen werden. Ich schlage den 31. Dezember 1930 vor. Stadtrat Kunschak bespricht in diesem Zusammenhange die Fremdenzimmer-, und die Nahrungs- und Genussmittelabgabe. Er verweist darauf, dass bei der Fremdenzimmerabgabe der fiskalische Zweck angesichts der Geringsfügigkeit der Einnahmensumme fast gar keine Rolle spielt und dass der ökonomische Zweck der Abgabe bereits erreicht sei, da die Wiener Hotels bis in die Vororte hinaus auf der ihnen gebotenen Erleichterungen Investitionen in grossem Umfange vorgenommen haben. Von der Steuer bleibt also nichts übrig, a die schädliche Wirkung, dass sie optisch und vielfach auch praktisch die Entwicklung des Fremdenverkehrs hindert. Die Nahrungs- und Genussmittelabgabe w immer schon eine sehr odiose Steuer. Sie ist eine Doppelsteuer sowohl in dem Sinne, dass die von ihr erfassten Nahrungs- und Genussmittel auch der Warenu

satzsteuer unterliegen, aber auch in dem Sinn, dass der Ertrag, der schon durch die Erwerb- und die Einkommensteuer erfasst wird, nochmals besteuert wird. Die von ihr betroffenen Betriebe haben, wenigstens soweit sie unter der allgemeinen Konkurrenz stehen, keine Möglichkeit der Ueberwälzung. Auch aus diesem Grund ist diese Abgabe ein Ünding. Dazu kommt noch, dass keine Steuer so zwangsläufig zu Schikanen führt, wie die Nahrungs- und Genussmittelabgabe. Wir glauben, dass wegen der vierzehn Millionen, die diese Abgabe trägt, es nicht dafür steht, aus der Misstimmung gegen diese Abgabe das Ansehen der Wiener Steuerbehörden einer solchen Schädigung auszusetzen. Er stelle daher den Antrag, die Fremdenzimmer- und die Nahrungs- und Genussmittelabgabe überhaupt zu beseitigen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen bei der E.L.)
Abgeordneter

Kunschak bemerkt, er müsse anerkennen, dass die Mehrheit, gegenüber den Minderheitsanträgen zu dem letzt beschlossenen Gesetze über die Abgabenberufungskommission keine faktische Haltung eingenommen habe und er habe daher den Mut zu hoffen, dass auch diese seine Anträge werden angenommen werden. Sollte das nicht der Fall sein, so beantrage er eventual als Termin für die Dauer der Ermässigung der Fremdenzimmerabgabe und der Nahrungs- und Genussmittelabgabe den 30. Juni 1930 zu bestimmen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen bei der E.L.)

Abgeordneter Hengl (E.L.) bemerkt, die Nahrungs- und Genussmittelabgabe, die in der Inflationszeit als Abgabe für die Schieber und Prasser eingeführt habe, habe nun diesen Charakter vollständig verloren. Sie trägt sicherlich zur Vermehrung der Arbeitslosigkeit stark bei und verhindert das Gewerbe die Betriebe zu verbessern und zu modernisieren. Ausserdem verstösst sich gegen den Grundsatz Gleichheit aller vor dem Gesetz. Oft sind parteipolitische Einflüsse die massgebenden für Neu- oder Höhereinreihungen. Auch für die Weinbautreibenden ist die Nahrungs- und Genussmittelabgabe eine schwere Belastung. Die Regierung hat gegen die frühere Einschränkungsklausel Einspruch erhoben. Die jetzige Lösung ist auch nicht besser, da sie die Unsicherheit in Permanenz erklärt. Der Redner bezeichnet die Behandlung der Steuerbeschwerden als unerhört. Manche Beschwerden werden der Abgabebeschwerdekommision gar nicht vorgelegt. Die Steuerkontrolle ist eine schikanöse. Es ist die höchste Zeit, endlich einmal mit der Verknechtung der gewerbetreibenden Bevölkerung Schluss zu machen und die willkürlichen Abgaben aufzuheben, da sie in einem gerechten Steuersystem keinen Platz finden können. (Beifall bei der Minderheit).

Abgeordneter Körber (E.L.) erklärt, dass die Nahrungs- und Genuss

mittelabgabe eine Inflationssteuer ist, die schon längst hätte abgeschafft werden müssen. Alle Abänderungen des Gesetzes haben bisher keine Erleichterungen, sondern nur Verschärfungen gebracht. Von Ihr sind auch die Zuckerbäcker und jene Bäcker betroffen, die in ihrem Geschäft Zuckerwaren verkaufen. Die Kontrollmassnahmen, die in diesen Betrieben vorgenommen werden, sprechen jeder Gerechtigkeit Hohn. Die Parteien werden mit einem Misstrauen behandelt, die jede Kritik herausfordern muss. Ebenso ergeht es den Wirten. Besonders drückend wirkt sich die Steuer bei den Konzertlokalen aus. Es gibt Betriebe, die bis zu 32 Prozent von ihren Bruttoeinnahmen an Nahrungs- und Genussmittelabgabe und Lustbarkeitsabgabe abgeben müssen. Die Betriebe werden dadurch systematisch zugrunde gerichtet. Die Zahl der Konzertlokale ist bereits von 147 auf 52 herabgesunken. Unter solchen Zuständen hat am ärgsten der Prater gelitten. Während Wiener Musik im Ausland gespielt wird, ist es in Wien mit der Wiener Musik vorbei. Das wirkt sich auch auf den Fremdenverkehr aus, der unter solchen Umständen nicht imstande sein kann, die Wirtschaft zu beleben und die Arbeitslosigkeit abzubauen. Ich gebe zu, dass Abgaben notwendig sind, aber sie müssen erträglich sein. Es ist unumgänglich notwendig, auf die missliche Lage der Wirtschaft Bedacht zu nehmen und das Steuerwesen einer gründlichen Remetur zu unterziehen. (Beifall bei der Minderheit).

Abg. Pfeiffer (E.L.) bemerkt hinsichtlich der seinerzeitigen Äusserung des Bürgermeisters, die Steuergesetzgebung sei eine politische Angelegenheit, dass ein solcher Standpunkt den Ruin der Wirtschaft herbeiführen müsse. Wenn auch Bürgermeister Seitz und St. R. Breitner immer hervorheben, dass die Gemeinde jährlich 120 bis 130 Millionen Schilling für Investitionen ausgibt und diese Summen daher wieder in die Wirtschaft zurückfliessen, so ändert das nichts an der Tatsache, dass dieses Geld aus der Wirtschaft herausgepresst wird. Wenn Sie das Geld der Wirtschaft lassen, werden Sie sehen, wie schnell sich das Geld umsetzt, welche Belebung die Wirtschaft dadurch erfährt. Wir lehnen das Steuersystem grundsätzlich ab, da es in der Inflation entstanden ist, den Anforderungen der Wirtschaft nicht Rechnung trägt, nichts zur Linderung der Arbeitslosigkeit beiträgt und auf die verarmte Bevölkerung keine Rücksicht nimmt. Der Redner beschäftigt sich mit dem Vetorecht des Bundes und erklärt in diesem Zusammenhang, dass die jetzigen Vierteljahrssteuern eine Unmöglichkeit darstellen und unerhörte wirtschaftliche Nachteile bringen müssen, da niemand mehr, der mit der Steuerermässigung zu rechnen hat, etwas unternehmen kann. Der Redner verweist sodann auf die Doppelbesteuerung

die bei der Nahrungs- und Genussmittelabgabe, bei der Inseratenabgabe und bei der Lustbarkeitsabgabe hinsichtlich der Eintrittsgelder dadurch zustande kommt, dass die betreffenden Steuerobjekte auch der Warenumsatzsteuer unterliegen. Der Redner bezeichnet das Gesetz über die Lustbarkeitsabgabe als ein Flickwerk allerschlimmster Art. Er verlangt die Aufhebung der Nahrungs- und Genussmittelabgabe sowie der Fremdenzimmerabgabe, die gegenüber das Ausland diskreditierend wirkt. Wir werden, so schliesst der Redner, den Kampf gegen das Wiener Steuersystem solange fortführen, bis es zur Gänze gefallen ist. (Beifall).

Nachdem Abg. Müller auf die Bedeutung der Ermässigung der Kraftwagenabgabe für die österreichische Automobilindustrie hingewiesen hatte, kommt Abg. Breitner zum Schlusswort. Er führt aus: Es muss darauf verwiesen werden, dass das Jahr 1930 ein gewisses Krisenjahr in der Abgabenteilung ist, weil das Gesetz abläuft und insbesondere der Schlüssel der wichtigsten geteilten Steuer, der Warenumsatzsteuer neu zu beschliessen ist. Die Gemeindeverwaltung kann daher über die schon beschlossenen Steuerermässigungen nicht hinausgehen. Allein die hier so stark umstrittene Nahrungs- oder Genussmittelabgabe und Fremdenzimmerabgabe sind mit 18 Millionen Schilling veranschlagt und es kann auf diese Summe ohne erhebliche ^{Einschränkung} der Tätigkeit der Gemeinde nicht verzichtet werden. Die Anfechtung des Gesetzes über die Nahrungs- oder Genussmittelabgabe beim Verfassungsgerichtshof glauben wir in Ruhe abwarten zu können. Das Gesetz wird der Prüfung standhalten. Es wurde im Landtag dreimal geändert und niemals hat die Regierung die Verfassungsmässigkeit bezweifelt. Wenn diese Abgabe tatsächlich eine konkurrenzierende Steuer sein soll, dann könnte man dies ganz sicher auch von vielen anderen Steuern behaupten. (Zustimmung bei der Mehrheit).

Es wird nun über die sieben Steuerermässigungsgesetze abgestimmt. Die Gesetze enthalten alle die Bestimmung, dass die ermässigten Abgabesätze nur bis 31. März 1930 gelten. Die Landesregierung wird gleichzeitig ermächtigt, durch Verordnung die Ermässigung jeweils für ein weiteres Vierteljahr zu verlängern. Die Minderheit hat nun bei allen Steuergesetzen die Gültigkeit der Ermässigungen bis 31. Dezember 1930 beantragt. Diese Anträge wurden abgelehnt und nur die Anträge Kunschak, die Verlangen, dass die Ermässigung der Fremdenzimmerabgabe und die Ermässigung der Nahrungs- oder Genussmittelabgabe bis 30. Juni 1930 gilt, angenommen. Es tritt also bei diesen beiden Gesetzen gegenüber dem Magistratsentwurf die Verlängerung der Ermässigung der Abgabe um ein Vierteljahr ein.

Abgeordneter Bermann erstattet dann einen Bericht über die Erledigung der Auslieferungsbegehren von Mitgliedern des Landtages. Durch die Novelle

zur Bundesverfassung ist auch das Imunitätsrecht der Abgeordneten neu geregelt worden. Es muss nunmehr ein Auslieferungsbegehren vom Nationalrat innerhalb sechs Wochen erledigt werden. Geschieht dies nicht, dann haben die Behörden nach freiem Ermessen zu handeln. Diese Bestimmung wird nun sinngemäss auf die Wiener Landtagsmitglieder angewendet. Das Imunitätskollegium hat beschlossen, dass dem Landtag der Antrag vorzulegen ist unter einem sämtliche Vorliegenden Auslieferungsbegehren abzulehnen. Es ist dies eine Anlehnung an den Beschluss, der auch heute im Nationalrat gefasst worden ist.

Abgeordneter Kunschak (E.L.) bezeichnet das Imunitätsrecht des Abgeordneten als eines seiner wertvollsten Rechte, weil es ihm eine gewisse Freiheit gestattet, die sonst nicht möglich wäre, die aber mit Ausübung des Mandates verbunden sein muss. Es soll dies kein Vorzug sein, sondern eine Unterstützung zu dem Zweck wirkliche Uebelstände kritisieren zu können, dagegen aufzutreten ohne mit dem Strafgesetze oder anderen behördlichen Massnahmen in Berührung zu kommen. Das Imunitätsrecht darf aber niemals missbraucht werden, da jeder Missbrauch ihm die Berechtigung entzieht. Nun hat sich im Nationalrat der Unfug eingenistet, dass über Imunitätsfälle überhaupt nicht verhandelt wurde. Man liess sie verjähren. Das ist zumindest eine Missachtung der Gerichte. Die Dinge sind auch im Wiener Landtag nicht besser gestellt gewesen. Es gab nicht ein bedingtes, sondern ein bedingungsloses Imunitätsrecht, das selbst soweit gegangen ist, selbst verbrecherische Handlungen dem Zugriff des Gerichtes zu entziehen. Es war also nicht zu verwundern, dass die Öffentlichkeit diesen Zustand als Skandal empfunden hat. Der Nationalrat hat sich nun selbst korrigiert und in die neue Verfassung eine Bestimmung aufgenommen, die unter allen Umständen die Erlegung eines Auslieferungsbegehren sichert. Nun ist Ordnung gemacht und der Wiener Landtag sieht sich vor eine Entscheidung gestellt. Im Nationalrat war man der Meinung, dass man diesen Akt nicht zu einem Racheakt benützen darf. Er hat heute beschlossen, dass in allen vorliegenden Imunitätsfällen eine Auslieferung nicht erfolgen soll. Diese Beweggründe sind nun auch im Landtag massgebend. Man muss allerdings sagen, dass uns hier viel zugemutet wird. So wurde die Auslieferung des Kollegen Zimmerl verlangt, weil sein Hund ohne Maulkorb angetroffen wurde. Demgegenüber stehen Auslieferungsbegehren wegen Uebertretung des Waffenpatentes, des Verbrechens des Aufruhrs u.s.w. und diese Gegenüberstellung berührt etwas peinlich. Wir bringen dem Antrag keinen Widerstand entgegen, weil wir alle hoffen, dass sich aus diesem kategorischen Imperativ, der in der neuen Verfassung gelegen ist, auch ein erzieherisches Instrument für alle, die mit dem Recht der Imunität ausgestattet sind, gestaltet. (Lebhafter Beifall bei der Minderheit).

Abg. Dr. Wagner (E.L.): Es unterliegt gar keinem Zweifel, dass die Bestimmungen der Verfassung über die Immunität der Nationalräte auch auf die Mitglieder des Wiener Landtages anzuwenden sind. Ich kann nur im Namen meiner Partei erklären, dass wir uns dieser neuen Form der Erledigung der Auslieferungsbegehren freudig anschliessen. Es ist höchste Zeit, dass dieser wirklich verächtliche Zustand des Missbrauches des Immunitätsrechtes ein Ende nimmt. Ein Abgeordneter darf sich nicht hinter seiner Immunität verkriechen, wenn er noch als Mann gewertet werden will. Leider hat diese missbräuchliche Anwendung des Immunitätsrechtes ausserordentliche viel dem Ansehen der parlamentarischen Körperschaften geschadet. Es kann schon sein, dass bei einem Politiker in der Leidenschaft des Gefechtes ein politisches Verbrechen vorkommt und es kann sein, dass nach reiflicher Ueberlegung und Prüfung des Sachverhalts eine Auslieferung unterbleibt. Aber das Motiv zu einer solchen Handlung muss ein reines und edles sein. Einer Auffassung, die der Referent hier vertreten hat, möchte ich entschiedenst entgegentreten. Er hat von politischen Funktionen gesprochen, aber auch von Delikten, die dem Abgeordnete in der Ausübung seiner gewerkschaftlichen Tätigkeit begehen kann. Das letztere hat mit der politischen Funktion nichts zu tun und der Landtag hat nur zu prüfen, ob die Auslieferung als Mitglied dieser Körperschaft zulässig ist. Präsident Gürtler hat heute im Nationalrat die Verabschiedung dieses Gesetzes mit den Worten begleitet: Die Abgeordneten beginnen nun ein neues Leben, hoffentlich wird es auch sittenrein sein. Ich möchte mich auch für den Wiener Landtag zu diesen Worten bekennen. (Heiterkeit auf beiden Seiten des Hauses.)

Präsident Dr. Danneberg macht darauf aufmerksam, dass die Tagungsfreie Zeit des Nationalrates ausdrücklich aus der mit sechs Wochen bestimmten Erledigungsfrist der Auslieferungsbegehren ausgeschieden wurde. Die Landtage haben keine Sessionen, wie nun der Nationalrat, sondern sie halten ihre Tagungen im Laufe des ganzen Jahres nach Bedarf ab. Diese Frage ist übrigens auch für den Nationalrat noch strittig, weil ein Anhaltspunkt, wann diese sechs Wochen zu beginnen haben, noch nicht besteht. Diese Unklarheiten können aber nicht durch den Landtag, sondern müssen vom Nationalrat bereinigt werden.

Der Antrag des Referenten wird einstimmig angenommen und Präsident Dr. Danneberg schliesst um 19 Uhr 30 die Sitzung des Landtages. Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Weg einberufen werden.

.....